**Nachtrag**

**zur**

Verfassungsbeschwerde gegen § 20 Abs. 1-3 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 und 6 und Abs. 12 Satz 1 und 3 i. V. m. Abs. 13 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBI I S. 148)

**Sofortiger Stopp aller erlassenen Maßnahmen für unsere Familien und Kinder**

**vom**

**Zulässigkeit und vorläufiger Rechtsschutz gegen das Masernschutzgesetz**

**Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe**

**Beschwerdeführer:**

*Kinder-Vorname Nachname, geb. Geburtsdatum*

*Kinder-Vorname Nachname, geb. Geburtsdatum*

*Kinder-Vorname Nachname, geb. Geburtsdatum*

vertreten durch den Vater *Vater-Vorname Nachname*, geb.

und die Mutter *Mutter-Vorname Nachname, Geburtsname, geb. am*

*wohnhaft:*

*Straße Hausnummer*

*Postleitzahl Wohnort*

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichtes,

wir als Beschwerdeführer sind selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen und können uns sowohl auf die in Art. 1 Abs 2 unwiderruflichen und unveräußerlichen Grundrechte berufen, als auch auf unser Grundrecht nach Artikel 20 Abs. 4 des GG. Das Grundrecht aus Art. 20 Abs. 4 des GG garantiert nicht nur unser Widerstandsrecht für den Fall, dass die Grundlagen der Verfassung beseitigt zu werden drohen, aus dieser Vorschrift ergibt sich auch ein, dem Widerstandsrecht vorgelagertes, Recht aus Unterlassung aller Handlungen, welche eine Widerstandslage auslösen würden, also ein Recht aus Unterlassung von Handlungen, die nach dem Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlichen Verfassungsgrundlagen ganz oder teilweise beseitigen oder in Frage stellen würden.

Dieses Recht muss mit dieser Verfassungsbeschwerde festgestellt werden.

**I. Beschwerdefähigkeit**

Eine auf das sich aus Art. 20 Abs. 4 GG ergebende Recht auf Unterlassung der Beeinträchtigung von, durch Art. 79 Abs. 3 GG (im Unterschied zu dem in dieser Norm ebenfalls und ausdrücklich geregelten Widerstandsrecht) gestützte, Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Die Beschwerdefähigkeit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG.

**II. Prozessfähigkeit**

Die Prozessfähigkeit ergibt sich aus der Volljährigkeit der Eltern. Bei Beschwerdeführern ist Grundrechtsmündigkeit gegeben. Eine hinreichende Einsichtsfähigkeit ist vorhanden (Schlaich/Korioth, Rn 212).

**III. Beschwerdegegenstand:**

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

Eine Verfassungsbeschwerde kann sich gegen jeden Akt der öffentlichen Gewalt richten, auch gegen Gesetze der Legislative (formelle Gesetze) (BeckOK/Morgenthaler GG 93 Rn. 49)

**IV. Beschwerdebefugnis**

Wir als Beschwerdeführer sind durch das Masernschutzgesetz mehrfach in unseren Grundrechten und grundrechtsähnlichen Rechten verletzt (siehe Nr. VII Begründung). Art. 98 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG (Hömig in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 92 Rn. 33).

**V. Rechtswegerschöpfung**

Die Ausnahme der Rechtswegerschöpfung laut § 90 II BVerfGG, muss hier, durch Anwendung des § 90 II des BVerfGG, erlaubt werden. Nach aktueller Lage ist das o. g. Gesetz von allgemeiner Bedeutung. Es entsteht für die Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil im täglichen Leben. Ein Nachteil an Lebensqualität und nicht absehbare gesundheitliche Beeinträchtigungen.

**VI. Subsidiaritätsprinzip**

Der Subsidiaritätsgrundsatz als Zulassung ist gegeben. Denn natürlich versuchen wir als Vertreter der Beschwerdeführer weiterhin unsere Interessen durch fachgerichtlichen Rechtsschutz durchzusetzen (vgl. Peters/Markus, JuS 2013 887(889)). Wir als Beschwerdeführer werden jeden Rechtsweg gehen der uns, nach Art. 20 Abs 3 des GG, offensteht. Ein weiterer zeitlicher Aufschub und Verzögerung stellen einen weiteren Eingriff in die Grundrechte dar.

**VII. Begründung**

Begründung der Verfassungsbeschwerde sind die Einschränkungen/Verletzungen folgender unverletzlicher und unveräußerlicher Grundrechte, die durch Entscheidung des BVerfG vom 30.06.2009, Gesetz zur Änderung des GG (Art. 23, 45, 93) in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 die auf ewig in der gesamten europäischen Union garantiert sind.

**Art. 1 GG Menschenwürde, Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte / Bindung der Rechtsprechung an geltendes Recht**

Die „Hetzjadg“ auf „ungeimpfte Kinder“, die gerade durch das Masernschutzgesetz losgetreten wurde hat nichts mit Menschenwürde zu tun. Ungeimpfte Kinder werden als Menschen 2. Klasse - wie Aussätzige behandelt. Bei Impfpaßkontrollen in der Schule oder bei Bekanntwerden des Impfstatus werden sie als Seuchengefahr an den Pranger gestellt, wie seinerseits im Mittelalter Diebe und Gesindel. Die „Würde unserer Kinder“ ist massiv verletzt, wenn sie durch das Masernschutzgesetz als potentielle Mörder gebrandmarkt werden.

Das Masernschutzgesetz verstößt auch gegen Art. 1 Abs. 2 GG, denn es spaltet die Bevölkerung in zwei Gruppen und behandelt diese beiden Gruppen nicht mehr gleich. Geimpfte, die alles tun dürfen und Ungeimpfte, denen die freie Berufswahl, die freie Schulbildung und der Kindergarten verweigert wird und die sogar Repressalien zu befürchten haben. Zum Erhalt des Friedens innerhalb Deutschlands erscheint das uns Beschwerdeführer als nicht zielführend.

Nach Art. 1 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung und die Rechtsprechung daran gebunden, die folgenden Grundrechte nicht zu verletzen.

**Art. 2 Abs. 1 GG freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Begründung dieser Benachteiligung der Beschwerdeführer:**

Durch das Masernschutzgesetz wird jedem der Beschwerdeführer zugemutet, sich impfen zu lassen, denn oft ist das die einzige Möglichkeit, eine sog. „Immunität“ nachzuweisen. Doch dieses gilt nur für einen gewissen Personenkreis, z. B. Kinder und Beschäftigte in Einrichtungen. Somit hat nicht mehr JEDER das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sondern nur noch jene, die nicht unter den Personenkreis des Masernschutzgesetzes fallen. Die einen haben das Glück, nicht zu diesem Personenkreis zu zählen und dürfen ohne Immunitätsnachweis ihr Leben frei gestalten. Die anderen, wie unsere Kinder, haben das Pech zum Personenkreis zu gehören, der unter das Masernschutzgesetz fällt und ihnen wird von vorneherein die Chance auf eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit genommen. Denn zur Persönlichkeit zählt auch, Verantwortung für sich zu übernehmen und sich frei für oder gegen die Einnahme von Präparaten und Arzneimitteln zu entscheiden.

Bei jedem Arzneimittel hat man die Packungsbeilage zu studieren und mit der Einnahme akzeptiert man bewusst mögliche Risiken und Nebenwirkungen, oder man entscheidet sich, dass einem diese Risiken und Nebenwirkungen zu gefährlich sind und man verantwortet die möglichen Folgen, wenn man die Arznei/Behandlung ablehnt. Hier verletzt das Masernschutzgesetz auch massiv   
Art. 2 Abs. 2 GG, der körperlichen Unversehrtheit.

Uns Beschwerdeführer ist klar, dass JEDER das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat, auch die Menschen, die Angst haben, durch eine Maserninfektion einen Schaden zu erleiden und die sich selbst nicht durch eine Impfung schützen können. Wir verstehen diese Ängste und Sorgen um die eigene Gesundheit bzw. die Gesundheit seiner Kinder nur zu gut. Denn ALLE Eltern haben die Obsorge und Verantwortung über ihre eigenen, geliebten Kinder und so wie andere Eltern ihr Kind vor den möglichen Folgen einer Maserninfektion schützen möchten, möchten wir unsere Kinder vor den möglichen Folgen der Masernimpfung schützen. Das Leben besteht ab der Zeugung aus vielen Risiken und endet früher oder später mit dem Tod, das ist ein Naturgesetz, das der Mensch nicht abwenden kann. Wir können immer nur für uns persönlich entscheiden, wenn es darum geht, bestimmte Risiken abzuwägen. Aus diesem Grund gilt bei Unglücken der Selbstschutz vor Fremdschutz. Niemand kann einen verantwortlich machen, wenn man nicht in ein brennendes Haus läuft um nachzusehen, ob vielleicht noch jemand drin ist, der gerettet werden muss. Beim Masernschutzgesetz wird man genau dazu gezwungen. Wir Eltern müssen aktiv, direkt und im vollen Bewusstsein der Gefahr durch eine Impfung die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit unserer Kinder aufs Spiel setzen.

**Art. 3 Abs. 1/3 GG Gleichheit vor dem Gesetz, Benachteiligung wegen anderer Anschauungen:**

Eine Gleichheit vor dem Gesetz ist wegen der Angaben bei Art. 2 GG nicht erkennbar

**Art. 4 Abs. 1 GG Gewissensfreiheit:**

Die Freiheit des Gewissens in einer solch schwierigen Entscheidung über die Rechte von Schutzbefohlenen, muss fester Bestandteil des GG bleiben. Wegen verschiedenster, nicht kalkulierbarer Nebenwirkungen auf den Körper schränkt dieses Gesetz die Freiheit der Gewissensentscheidung ein (siehe dazu auch die Erläuterungen unter Art. 2 GG). Wir können es nicht mit unserem Gewissen vereinbaren, die Gesundheit unserer Kinder aktiv durch eine Impfung zu gefährden. Art. 4 Abs. 3 weist in diesem Zusammenhang auf das Recht zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen hin. Hier ist auch Art. 3 „die Gleichheit vor dem Gesetz“ zwingend anzuwenden.

Das Gleiche gilt für alle vom Masernschutzgesetz betroffene Jungendliche und Erwachsene, die sich für eine Arbeit oder Ausbildung oder schulische Weiterbildung entschieden hatten und jetzt vor dem Problem stehen, die Immunität dafür nachweisen zu müssen, aber aufgrund ihres Gewissens und im Bewusstsein ihrer Verantwortung über ihren Körper und ihrer Gesundheit nicht die Risiken einer Impfung auf sich nehmen können. Diese Entscheidung treffen Jugendliche gemeinsam mit ihren Eltern und auch ein mündiges erwachsenes Kind bleibt immer noch ein Kind, um das sich die Eltern weiterhin sorgen. Entscheidet man gegen sein Gewissen, oder verzichtet man auf die freie Berufswahl und somit auf seine „Berufung“ als Hebamme, Erzieher, Pflegekraft oder Arzt?

**Art. 6 Abs. GG 1/2/3 Ehe und Familie:**

Der besondere Schutz der Familie wird durch die Einschränkung des Gesetzes verletzt. Ebenso die Androhungen verschiedener Vertreter der Legislative, Kinder zu entziehen, wenn nicht geimpft wird. Dieses steht im Widerspruch zu Abs. 3 Versagen und Verwahrlosung. Weder versagen wir hier als Eltern noch verwahrlosen unsere Kinder. Diese Aussagen von Ämtern sind ebenso eine Bedrohung für die freiheitlichen und demokratischen Grundrechte.

**Art. 11 GG Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet:**

Die Einschränkung dieses Rechtes kann nur wegen Seuchengefahr erlassen werden. Bei einer nachgewiesenen Mortalität von unter 0,0001 % der Bevölkerung kann diese Freizügigkeit und Zugang zu Kindergarten, Schule und ähnliche Einrichtungen keinesfalls durch dieses Gesetz eingeschränkt werden. Es entstehen durch die Beschwerdeführer keinerlei unzureichende Lebensgrundlagen oder der Allgemeinheit besondere Lasten. Den Beschwerdeführern ist es daher nicht zuzumuten, sich weiterhin dem Freizügigkeitsprinzip aufgrund dieses Gesetzes entziehen zu müssen.

**Art. 12 GG Freie Berufswahl:**

Der Personenkreis, der gemäß Masernschutzgesetz eine Immunität vorweisen muss um bestimmte Berufe ausüben zu dürfen, kann seinen Arbeitsplatz oder Ausbildungsstätte nicht mehr frei wählen. Auch nicht unsere Kinder. Entweder gehen wir zusammen mit unseren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen das Risiko ein, durch die Impfung einen Schaden zu erleiden, oder sie können ihren Wunschberuf als Lehrer, Erzieher, Pfleger, Hebamme etc. oder auch als Schüler einer weiterführenden Schule nicht antreten. Wir verweisen auch hier nochmal auf das Grundrecht der Gleichheit (Art. 3 GG), dass bestimmte Berufe nur noch einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Ein junger Mensch, der den innigen Wunsch hegt, als Hebamme, Erzieher oder Pflegekraft in den Dienst der Gesellschaft zu treten, muss sich nun gemeinsam mit seinen Eltern zwischen der möglichen Gefährdung seiner eigenen Gesundheit oder seiner Berufung entscheiden.

**Art. 19 GG Abs. 1 Einschränkung von Grundrechten/Zitiergebot:**

Das aktuell noch bestehende Masernschutzgesetz zitiert in seinen Einschränkungen Art. 2 Abs 2 GG, obwohl keinerlei Grundrecht nach Art. 19 Abs. 2 in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf. Alle anderen genannten Grundrechte sind ebenfalls durch das Masernschutzgesetz verletzt und wurden im Masernschutzgesetz nicht zitiert. Somit verstößt das Masernschutzgesetz auch gegen das Zitiergebot nach Art. 19 GG Abs. 1.

**VII. Sonstiges:**

Artikel 146 GG ist verletzt bei gleichzeitiger Bestätigung des Bundesverfassungsgerichtes zu dessen Gültigkeit.

Urteil des BVerfG vom 25.07.2012 Az.: 2BvF3/11, 2BvR 2670/11, 2BvE 9/11 Entscheidung zum Wahlrecht, dieses wurde für ungültig erklärt

Aktuelle Klage der FDP, Grünen, Linken Parteien gegen die Wahlrechtsreform vom 01.02.2021

Bedeutung GG Art. 23: Strukturklausel Abs. 1. S. 1 GG:

Mitwirken Deutschlands an der Entwicklung der EU, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätze und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet. Art. 79 Abs. 3 GG ist integrationsfester Kern des GG, Zustimmung des BVerfG erteilt am 30.06.2009 durch Ratifizierung es Lissabon Vertrages

Vorrang des Unionsrechtes vor Verfassungsrecht:

EuGH: BVerG:

Unbedingter Vorrang Bedingter Vorrang nur wenn der

angemessene Grundrechtsschutz

weiter besteht

Kein Eingriff in den integrationsfesten

Kern des GG vorliegt

Solange-I-Beschluss (1974-BVerfG 37, 271(285))

Solange-II-Beschluss (1986-BVerfG 73, 339(387))

Maastricht Entscheidung (1993-BVerfG 89, 155(175))

EU-Resolution 2361 (2021) keine Strafe und keine Diskriminierungen wegen Nichtimpfung

(Resolution dürfte bekannt sein, daher keine weiteren Ausführungen)

**Die deutsche Gesetzgebung ist also ebenfalls an die Charta der Europäischen Union gebunden, die verletzten Grundrechte finden sich hier unter:**

**Artikel 1: Würde des Menschen**

**Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit**

Zusatz: Eine Prüfung, ob die Masernimpfstoffe unter Artikel 3 c der EU-Charte fallen ist überfällig. Masernimpfstoffe werden auf menschlichen Embryonenzellen gezüchtet und verkauft um finanziellen Gewinn zu erzielen.

**Artikel 4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung**

Können Sie sich vorstellen, wie sehr wir Eltern gerade leiden unter der derzeitigen Situation, in die uns das Masernschutzgesetz gebracht hat? Folter ist ein passender Ausdruck für die Ängste, die wir gerade um unsere Kinder und Familien durchstehen. Wir möchten unsere Kinder beschützen und haben dafür Bußgelder zu erwarten, sogar die Androhung und der Vollzug von Zwangsgeldern steht uns bevor.

**Artikel 6: Recht auf Freiheit und Sicherheit**

**Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens**

**Artikel 10: Gewissensfreiheit**

**Artikel 14: Recht auf Bildung**

**Artikel 15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten**

**Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz**

**Artikel 21: Nichtdiskriminierung**

**Artikel 24: Rechte der Kinder**

**Artikel 33: Familien- und Berufsleben**

**IV. Fazit:**

Für die Beschwerdeführer und deren rechtliche Vertreter ist eine Verletzung der o. g. Grundrechte nicht zumutbar. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes ist nach geltenden Gesetzen gegeben. Die Dringlichkeit der Beschwerde ist ausreichend mit den Verletzungen begründet. Durch die im Art. 79 Abs 3 GG hinterlegten ewigen Rechte garantiert und nach Art. 19 Abs. 2 in ihrem Wesen unantastbar.

Der Art. 20 Abs. 3 muss hier zwingend berücksichtigt werden. Der Widerstand gegen die staatliche Willkür, wenn eine andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.

Sowohl die Verletzungen der o. g. Artikel, als auch die über die Medien verbreiteten Verleumdungen stehen in keinerlei Einklang mit den Grundrechten. Weiters werden die eingeschränkten Grundrechte nicht zitiert. Eine Einschränkung der Grundrechte durch die Legislative ist hier gegeben und vom Gericht aufzuheben.

Die Schriftform gemäß §23 I BVerfGG ist erfüllt und die Frist ist ebenfalls eingehalten. Einer Einschränkung von Grundrechten von Menschen, die noch nicht geboren sind, bzw. zukünftigen Eltern, muss hier Einhalt geboten werden. Daher sind die Fristen aus § 93 I und III BVerfGG in Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

**Ort**, **Datum**